



Az.: F-936

Textteil zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)
für das Flurbereinigungsverfahren
Beerfelden – Hetzbach

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG
Wetzlar, den 20.09.2002
Hessisches Landesvermessungsamt
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Aufgestellt:

Landrat des Odenwaldkreises
Flurbereinigungsbehörde
Reichelsheim, im März 2002
Im Auftrag

(Dersch, Verfahrensleiter)

I. Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG

Inhaltsübersicht

1. *Grundlagen der Flurbereinigung*
 - 1.1 Ziele des Verfahrens
 - 1.2 Ablauf von Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungskonzeption
 - 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2. *Beschreibung des Verfahrens*
 - 2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
 - 2.2 Naturhaushalt und Landschaft
 - 2.3 Landnutzung und Schutzgebiete
 - 2.4 Siedlung, Wirtschaft, Infrastruktur
 - 2.5 Agrarstruktur

3. *Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes*
 - 3.1 Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.1.1 Regionalplanung
 - 3.1.2 Gemeindliche Entwicklungsplanung
 - 3.1.3 Agrarfachbeitrag
 - 3.1.4 Planungsgrundlagen der Landschaftspflege
 - 3.1.4.1 Ökologisches Gutachten
 - 3.1.4.2 Regionales Landschaftspflegekonzept
 - 3.1.4.3 Landschaftsplan
 - 3.1.4.4 Naturschutzfachliche Vorgaben
 - 3.1.5 Standortuntersuchung
 - 3.1.6 Sonstige Fachplanungen
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1 Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz
 - 3.2.2 Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen
 - 3.2.3 Land- und forstwirtschaftliche Wege
 - 3.2.3.1 Landwirtschaftliche Wirtschaftswege
 - 3.2.3.2 Forstwirtschaftliche Wege
 - 3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

- 3.4 Landschaftsentwicklung
 - 3.4.1 Planungsgrundlagen
 - 3.4.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.3 Eingriffsregelung
 - 3.4.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.4.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.4.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
 - 3.4.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - 3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
 - 3.4.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG
 - 3.4.4.3 Maßnahmen Dritter und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
- 3.5 Bodenverbesserung und Schutz des Bodens
 - 3.5.1 Bodenverbesserungen
 - 3.5.2 Schutz des Bodens
- 3.6 Dorferneuerung
- 3.7 Andere gemeinschaftliche Anlagen
- 3.8 Andere öffentliche Belange

II. Verzeichnis der Festsetzungen

III. Nachrichtliches Verzeichnis

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Mit Beschluss vom 26.06.1989 wurde für die gesamte Gemarkung Hetzbach ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gem. § 86 FlurbG eingeleitet. Die folgenden Gründe waren für die Einleitung des Verfahrens maßgebend:

- ⇒ Die erforderlichen eigentumsrechtlichen Regelungen für die vom Wasser- und Bodenverband „Grünlandregion Hessischer Odenwald“ durchgeführten Wegebaumaßnahmen sowie die Beseitigung der dadurch entstandenen landeskulturellen Nachteile.
- ⇒ Die Verbesserung der Erschließung der Grundstücke durch Ergänzungen des Wegenetzes.
- ⇒ Die Erhaltung der Eigenart von Natur und Landschaft.
- ⇒ Die Berücksichtigung der Belange von Naherholung und Fremdenverkehr.
- ⇒ Die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft.

Die Ziele sollen u.a. erreicht werden durch Maßnahmen der Bodenordnung. Die vorhandenen Wege werden vermessen und in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Beerfelden übertragen. Damit erfolgt eine rechtliche Absicherung der Erschließung und eine Sicherstellung der Unterhaltung der geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen.

In den Bereichen, in denen der Besitz zersplittert ist, wird das Eigentum neu geordnet und die Grundstücke werden zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst.

Besitzersplitterung ist sowohl in der Feldlage als auch im Waldbereich anzutreffen. In der Ortslage, die ebenfalls zum Verfahrensgebiet gehört, sollen die Grundstücksgrenzen reguliert werden, um die Eigentumsgrenzen den örtlichen Grenzen anzupassen, baurechtswidrige Zustände zu beseitigen und die Nutzbarkeit der Grundstücke zu verbessern.

Das vorhandene Wegenetz muss ergänzt und bedarfsgerecht ausgebaut werden, um den Landwirten optimale Bewirtschaftungsbedingungen zu bieten. Dabei sind die Belange des Fremdenverkehrs und der Naherholung sowie von Natur und Landschaft zu beachten.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Schon vor der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens war zur Erfassung des Naturhaushaltes die Erstellung eines ökologischen Gutachtens in Auftrag gegeben worden. Das Gutachten liegt vor und wurde auch an die betroffenen Stellen zur Kenntnisnahme übersandt.

Am 27.02.1992 wurde in einer Teilnehmersammlung der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gewählt.

Aufgrund der Verwaltungsreform im Jahr 1993 konnte das Verfahren nicht weiter bearbeitet werden. Lediglich im Jahr 1995 wurde das durch Hochwasser beschädigte Brückenbauwerk über die Mümling im Zuge des Kutschenweges erneuert. Das Baurecht wurde in Form des vorzeitigen Beginns nach Abstimmung mit den berührten Trägern öffentlicher Belange von der oberen Flurbereinigungsbehörde erteilt. Die Genehmigung der Maßnahme soll im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG erfolgen.

Da zwischen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 5 FlurbG und dem Beginn der Planung ein relativ großer Zeitraum lag, sind im Herbst 2000 die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, ihre Planungen mitzuteilen, damit diese in die Neugestaltungskonzeption einfließen können.

Die Planungsarbeiten für den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan haben im Jahr 2000 begonnen und sollen im Jahr 2001 soweit vorangetrieben werden, dass die Neugestaltungskonzeption in abgestimmter Form vorliegt.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG -), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. § 6a Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG, § 1 HENatG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

Der Plan nach § 41 besteht aus

- ⇒ der Karte zum Plan nach § 41 (im Regelfall Maßstab 1:5000)
- ⇒ den Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe)
- ⇒ dem Textteil zum Plan nach § 41

und enthält die nach dem Gesetz der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhaben.

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Die Gemarkung Hetzbach ist ein Stadtteil der Stadt Beerfelden, die im südlichen Teil des Odenwaldkreises liegt. Die Stadt Beerfelden ist zentraler Ort für das Gebiet „Oberzent“ und im Regionalplan Südhessen als Unterzentrum ausgewiesen. Die Gemarkung Hetzbach hat eine Größe von 1463 ha, davon sind 958 ha Wald.

2.2 Naturhaushalt und Landschaft

Naturräumlich gehört das Verfahrensgebiet innerhalb des Sandstein-Odenwaldes zur Untereinheit „Zentraler Hinterer Odenwald“, der in Form der sog. „Beerfelder-Platte“ als weitgehend waldfreie, leicht gewellte Hochfläche ausgebildet ist, in die von Norden der Oberlauf der Mümling (naturräumliche Teileinheit „Mümlingtal“) hineinragt, deren Quellgebiet stärker reliefiert ist.

Geologisch betrachtet gehört das Gebiet zum Gebirgskern des Sandstein - Odenwaldes. Teilweise ist der Buntsandstein von geringmächtigen Lösungsablagerungen überdeckt. In den Tal- und Auebereichen liegen alluviale und kolluviale Sedimente. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten haben sich sandige bis lehmige Böden mit meist geringer Basensättigung herausgebildet.

In dem Gebiet können grundsätzlich zwei unterschiedliche Reliefformen unterschieden werden. Die Hänge westlich der Ortslage haben eine im Verhältnis geringe Hangneigung und können durchaus als plateauartig bezeichnet werden. Das südlich und östlich der Ortslage liegende Gelände wird geprägt durch deutlich eingetiefte Täler und steile Seitenhänge. Die Höhenlage der Gemarkung Hetzbach erstreckt sich von 270 bis 460 m ü.NN. und bestimmt damit auch das Klima und die Vegetation. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge liegen über 1000 mm und sind damit doppelt so hoch wie in der Oberrheinebene. Die mittlere Lufttemperatur bewegt sich zwischen 8°C und 9°C und die klimatischen Verhältnisse können als ziemlich kühl bezeichnet werden.

Die Vegetationsperiode beginnt im Frühjahr etwa 10-15 Tage später als in der Oberrheinebene und endet im Herbst auch etwa 10-15 Tage früher. Damit ist sie um etwa 20-25 Tage verkürzt.

Das Verfahrensgebiet gehört zum Einzugsgebiet des Mains. Es wird geprägt durch das Hauptgewässer Mümling/Walterbach und einige Nebengewässer, wie Himbächel, Bach aus dem Pfeifersgrund und Bach aus dem Pfriemengrund. Die Dichte der Gewässer ist relativ gering, was auf die Wasserspeicherfähigkeit des Buntsandsteines zurückzuführen ist.

Aufgrund der hohen Niederschläge und der geologischen Gegebenheiten gehört das Gebiet zu den „Grundwasserüberschussgebieten“, die über die Deckung des Eigenbedarfs hinaus auch der regionalen Bedarfsdeckung dienen könnten.

Die Quellen, die der Trinkwasserversorgung dienen, sind oftmals flach gefasst und neigen bei stärkeren Niederschlägen zu Trübungen und bakteriellen Verunreinigungen.

Die reale Nutzung des Verfahrensgebietes wird durch den hohen Waldanteil geprägt. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen setzen sich zusammen aus intensiv bewirtschafteten Wiesen, Mähweiden und Äckern, wobei der Ackeranteil in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich zurückgegangen ist. Charakteristisch für das Landschaftsbild sind flächenhafte Streuobstbestände, die vorwiegend am Rande der Siedlungen, westlich und südlich von Hetzbach, auftreten.

An Böschungen und Hangkanten haben sich vielfach Gehölzstrukturen entwickelt, während größere Feldgehölze nur vereinzelt auftreten.

Landschaftsprägend ist die Trasse der stillgelegten Eisenbahn, die z.T. von einem ausgeprägten Gehölzbestand gesäumt wird.

In den Tälern der Bäche sind an einigen Stellen feuchtabhängige Vegetationen entstanden. Dazu zählen Feuchtwiesen, Feuchtrachen sowie Gras- und Krautsäume entlang der Gewässer. Eine typische Ufervegetation ist an den Gewässern nur stellenweise vorhanden.

2.3 Landnutzung und Schutzgebiete

Die Bodenverhältnisse, die Höhenlage, das Relief und das Klima bestimmen die Nutzung in der Gemarkung Hetzbach. Mit über 65 % ist der Waldanteil überdurchschnittlich hoch. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hat eine Größe von 400 ha, wobei in den letzten Jahren der Grünlandanteil sich ständig zu Lasten der Ackerfläche vergrößert hat. Die Nutzung als Grünland entspricht auch den natürlichen Standortbedingungen in der Gemarkung Hetzbach.

Das gesamte Verfahrensgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Odenwald“. Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet wird z. Zt. neu gefasst, wobei die Talauen als Zone I einen besonderen Schutz genießen. Die bebaute Ortslage sowie angrenzende Flächen werden durch eine neu gezogene Innenabgrenzung aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Naturschutzgebiete gibt es im Gebiet nicht, es sind jedoch zwei Naturdenkmale, die „Runde Tanne“ in der Nähe des Friedhofs und die „Buche am Buchenhof“ ausgewiesen worden.

Teile des Verfahrensgebietes sind mit Auflagen eines Trinkwasserschutzgebietes der Stadt Beerfelden belegt. (St.Anz. 50/1984 S. 2431)

2.4 Siedlung, Wirtschaft, Infrastruktur

Die Ortslage von Hetzbach wird sehr stark von den Durchgangsstraßen B 45 und L 3108 geprägt. Insbesondere die stark befahrene B 45 von Erbach nach Beerfelden stellt eine erhebliche Belastung dar.

Beerfelden ist als zentraler Fremdenverkehrsort im Fremdenverkehrsgebiet „Odenwald-Bergstraße-Neckartal“ ausgewiesen. Das bedeutet hinsichtlich der Nutzung, dass die besondere Eignung des Raumes für Erholung und Fremdenverkehr berücksichtigt werden muss.

An Fremdenverkehrseinrichtungen existieren in Hetzbach ein Campingplatz und ein Freibad sowie ein ausgedehntes Netz von Rad- und Wanderwegen. Darüber hinaus wird ein Golfplatz mit einer Fläche von ca. 40 ha betrieben.

2.5

Agrarstruktur

Die Landwirtschaft in Hetzbach wird geprägt durch Futterbaubetriebe. Von den heute noch vorhandenen insgesamt 16 Betrieben werden noch 5 Betriebe im Haupterwerb bewirtschaftet. Diese erwirtschaften ihr Einkommen allesamt mit der Milchproduktion. Daneben ist in 3 Betrieben als weiterer Betriebszweige noch die Bullenmast vorzufinden. Ein Betrieb bietet Urlaub auf dem Bauernhof an. Eine Direktvermarktung, wie sie im Odenwald häufig anzutreffen ist, ist in Hetzbach nicht vorzufinden. Auf Grund des hohen Waldanteiles - insbesondere als Privatwald - spielt die Forstwirtschaft als Einkommensquelle in einigen Betrieben eine nicht unbedeutende Rolle.

Die ungünstigen natürlichen Standorteigenschaften bei den Böden, dem Klima und der Geländegestalt haben dazu geführt, dass die Ackernutzung zugunsten der Grünlandnutzung erheblich zurückgegangen ist.

Bedingt durch den hohen Grünlandanteil wird der größte Teil des Betriebseinkommens aus der Tierhaltung - und hier insbesondere aus der Milchproduktion - erzielt. Ein nicht unerheblicher Teil der Betriebseinkommen resultiert aus staatlichen Subventionen (direkte Einkommensübertragung). Der Anteil beträgt 50 % und mehr des gesamten Betriebseinkommens.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze

Bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze sind übergeordnete Planungsvorhaben, Fachplanungen, die kommunale Bauleitplanung und Vorplanungen Dritter sowie erstellte Gutachten zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die Grundzüge der vorhandenen Planungsgrundlagen zusammenfassend dargestellt. Weitere Einzelheiten können aus den jeweiligen Vorgaben entnommen werden.

3.1.1 *Regionalplanung*

Grundlage für die regionalplanerischen Aussagen ist der am 14. November 2000 von der Hessischen Landesregierung genehmigte Regionalplan Südhessen 2000.

Der überwiegende Teil der für die Landwirtschaft zur Verfügung stehenden Flächen westlich von Hetzbach ist lt. dem Regionalplan 2000 als „Bereich für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. In diesen Bereichen hat die Landwirtschaft Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Die übrige landwirtschaftlich genutzte Fläche ist als „Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege“ ausgewiesen. Diesen Flächen sind verschiedene Nutzungen vorbehalten, z.B. die der Landbewirtschaftung, der Pflege und dem Offenhalten der Kulturlandschaft oder der kleinflächigen Biotopentwicklung und -vernetzung, wobei letztgenannte Zielaussage dadurch gestärkt und unterstützt wird, dass Teile dieser landwirtschaftlich genutzten Flächen westlich, südöstlich und südlich von Hetzbach zusätzlich von „Bereichen für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft“ überlagert werden. In diesen Bereichen sind besonders wertvolle Biotope zu erhalten sowie Flächen zur Vergrößerung und Vernetzung der Biotope zu entwickeln. Außerdem haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen ökologischen Verbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.

Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Die Mümling und der Himbächel sind als „Bereich für den Schutz oberflächennaher Gewässer, Planung“ ausgewiesen. Auf diesen Flächen haben u.a. land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen im gewässernahen Bereich, die nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung entsprechend, zu unterbleiben.

Südlich des Himbächels bis zum Waldrand ist ein „Bereich für besondere Klimafunktion“ ausgewiesen. Bei diesen Klimafunktionsbereichen handelt es sich um unbewaldete Talräume, wie z.B. offene Hänge und Freiflächen, die für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss besonders wichtig sind, da sie die Frischluftversorgung in belasteten Räumen sichern. Auf diesen Flächen hat die Erhaltung der Klimafunktion Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Insbesondere Bebauung und sonstige Versiegelungen der Bodenoberfläche, Aufschüttungen oder Waldneuanlagen sind zu unterlassen.

Die restliche Fläche des Flurbereinigungsgebietes ist als „Wald, Bestand“ ausgewiesen. Der Hetzbacher Wald nordwestlich von Hetzbach wird von einem „Bereich für die Grundwassersicherung“ überlagert. Diese Bereiche dienen dem Schutz besonders sensibler (verschmutzungsempfindlicher) und ergiebiger Grundwasservorkommen sowie wenig durch andere Nutzungen beeinträchtigter Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb des Waldes keine Planungen und Maßnahmen getroffen werden, die dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen.

3.1.2 *Gemeindliche Entwicklungsplanung*

In den Fällen, in denen eine Flurbereinigung geplant oder angeordnet ist, ist die Gemeinde gem. § 188 BauGB verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen.

Da die Flächennutzungs- und Landschaftsplanung der Stadt Beerfelden noch in Bearbeitung ist, besteht sowohl für die Flurbereinigungsbehörde als auch für die Stadt Beerfelden die Verpflichtung, die Planungsabsichten frühzeitig aufeinander abzustimmen. Dieser Verpflichtung wird dadurch Rechnung getragen, dass die Stadt sehr eng in die Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingebunden wird und mit den beauftragten Planungsbüros eine Abstimmung in allen Planungsphasen erfolgt.

3.1.3 *Agrarfachbeitrag*

Der vorliegende Agrarfachbeitrag beleuchtet die augenblickliche agrarstrukturelle Situation in Hetzbach, wie sie unter Ziffer 2.5 dargestellt ist. Der Wandel in der Agrarstruktur, der in der Vergangenheit dazu geführt hat, dass viele Betriebe aufgegeben wurden, wird sich auch in Zukunft in ähnlicher Weise fortsetzen. Dies wird für die Bewirtschaftung der Flächen Konsequenzen haben und dazu führen, dass Grenzertragsflächen zuerst aus der Bewirtschaftung fallen.

In welcher Weise andere extensive Formen der Landbewirtschaftung, wie z.B. Schafbeweidung diese Flächen aufnehmen können, bleibt oft von örtlichen Besonderheiten abhängig. Ebenso ist es schwer voraussagbar wie schnell sich der Wandel in Hetzbach vollziehen wird. Besondere Anforderungen an die Gestaltung des Wegenetzes aus der Beurteilung der landwirtschaftlichen Situation sind nicht herzuleiten.

3.1.4 *Planungsgrundlagen der Landschaftspflege*

3.1.4.1 *Ökologisches Gutachten*

Für die Erarbeitung eines landschaftspflegerischen Konzeptes wurde als Grundlage ein landschaftsökologisches Gutachten für das Verfahrensgebiet erstellt. Das Gutachten wurde im September 1988 vorgelegt und enthält neben der Beschreibung des Gebietes wichtige Zielsetzungen und Maßnahmenvorschläge für ein landschaftspflegerisches Gesamtkonzept.

Die Gutachter sehen ihre Aufgabe darin, eine landschaftsökologische Raumnutzung zu entwickeln, wobei der Schwerpunkt der Aussagen dem Nutzungsanspruch der Landwirtschaft gilt.

Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen der Flurbereinigung soll es sein, die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wiederherzustellen. Ein wichtiger Grundsatz ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Charakters des Untersuchungsgebietes als landwirtschaftlich geprägter, vielseitig strukturierter Landschaftsraum mit einem Wechsel von Äckern, Wiesen, Weiden, Streuobstbeständen und Gehölzflächen.

Die Form und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung sollte sich, unter Berücksichtigung sozioökonomischer Rahmenbedingungen und Notwendigkeiten, an den natürlichen Gegebenheiten der Landschaft und der Standortfaktoren orientieren.

Dies bedeutet in erster Linie die Erhaltung der über viele Jahre gewachsenen Kulturlandschaft durch eine ökologisch ausgerichtete Landwirtschaft.

3.1.4.2 *Regionales Landschaftspflegekonzept*

Das regionale Landschaftspflegekonzept liegt vor und wird entsprechend berücksichtigt. Die Abteilung Landschaftspflege ist durch den Arbeitskreis Naturschutz zusätzlich in den Planungsablauf eingebunden.

3.1.4.3 *Landschaftsplan*

Die Städte und Gemeinden sind gem. § 4 Abs. 2 des HENatG verpflichtet, Landschaftspläne aufzustellen. Dabei sind die Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes zu beachten. Die Stadt Beerfelden hat die Aufstellung des Landschaftsplanes beschlossen, allerdings hat er zu dem gesetzten Termin am 31.12.2000 nicht vorgelegen. Nach Auskunft des beauftragten Planungsbüros ist mit der Bestandsaufnahme frühestens im Sommer 2001 zu rechnen. Zur Abstimmung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan mit der Landschaftsplanung wird das Planungsbüro in das Planungsverfahren eingebunden. Der Landschaftsrahmenplan Südhessen 2000 mit Stand vom August 2000 macht für das Gebiet des Sandsteinodenwaldes, in dem das Planungsgebiet liegt, die folgenden wesentlichen Aussagen:

⇒ Die offenen Landschaften des Odenwaldes sind klassische Kulturlandschaften im besten Sinne. Dabei haben unterschiedliche naturräumliche Ausgangsbedingungen in Verbindung mit der menschlichen Nutzungsgeschichte einen vielgestaltigen Wechsel von Lebensräumen entstehen lassen.

⇒ Die Freiflächen im Buntsandstein-Odenwald beschränken sich auf die Talsohlen und die Rodungsinseln der Hochflächen. Für den gesamten Odenwald ist es ständige Aufgabe, die gewachsene kulturlandschaftliche Struktur in zeitgemäße und ökonomisch tragfähige Landnutzungsformen einzubinden und dabei eine gelungene Balance zwischen Bewahren und Erneuern zu erreichen.

Die folgenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden vorgegeben.

Erhaltungsziele:

- ⇒ Erhaltung der Störungsfreiheit, insbesondere in den unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen.
- ⇒ Erhaltung der Nutzungsstruktur und des Flächenanteils des Offenlandes ohne wesentlichen Waldflächenzuwachs.
- ⇒ Erhaltung der naturnahen Fließgewässer mit ausgeprägtem Gehölzbewuchs.
- ⇒ Erhaltung der flächenhaften Streuobstwiesen, insbesondere im Randbereich der alten Ortslagen.
- ⇒ Erhaltung der historischen Ortsbilder - Ortsbildgestaltung durch die Verwendung von naturraumtypischen Baumaterialien (Sandstein), auch bei zukünftigen Siedlungserweiterungen.
- ⇒ Schutz der Grünlandflächen in den Bachauen vor Umwandlung in Acker oder Wald.
- ⇒ Offenhaltung der Bachauen - Schutz vor Inanspruchnahme durch neue Baugebiete.

Entwicklungsziele:

- ⇒ Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erhöhung des Laubholzanteils, des Anteils gemischter Altersbestände und des Altholzanteils.
- ⇒ Extensivierung von intensiv landwirtschaftlich genutzten Aueflächen - Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland.
- ⇒ Entwicklung von Gliederungsstrukturen im Bereich der intensiv ackerbaulich genutzten Flächen.
- ⇒ Ergänzung von Bepflanzungen z.B. in Form von Streuobstgürteln an den Ortsrändern oder in Form von großzügigen Bepflanzungen um neue Bauflächen zur ästhetischen Aufwertung und Betonung der räumlichen Eigenständigkeit der Siedlungen.
- ⇒ Prüfung der Entwicklungsmöglichkeiten von weiteren Aussichtspunkten bzw. Ausblicksmöglichkeiten.

3.1.4.4 *Naturschutzfachliche Vorgaben*

Im Verfahrensgebiet bestehen z. Zt. keine Planungen seitens der Naturschutzbehörde oder Planungen Dritter im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege. Zum Verfahrensgebiet und für die anstehenden Planungen werden die folgenden Anregungen gegeben.

- ⇒ Der Mümling sollte außerhalb der Ortslage Raum zur ungehinderten eisdynamischen Entwicklung gegeben werden.
- ⇒ Feuchtwiesenflächen, die von herausragender Bedeutung sind, werden teilweise in ungeeigneter Weise genutzt. Im Flurbereinigungsverfahren sollten diese Flächen gesichert und mit einer standortgerechten Nutzung versehen werden.
- ⇒ Wie auch in anderen Verfahrensgebieten sind ehemalige Wiesentäler mit Fichten aufgeforstet worden. Die Erneuerung der standortfremden Fichtenforste und die Umwandlung in naturnahe Waldgesellschaften sollten als Ausgleichsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe herangezogen werden.
- ⇒ Der traditionelle und Landschaftsbild prägende Streuobstbau sollte durch Streuobstbaumaktionen gefördert werden. Vorhandene Gehölzbestände sollten gesichert und bei Bedarf ergänzt werden.
- ⇒ Für den einzigen Halbtrockenrasen unterhalb des Friedhofs sollte ein Nutzungskonzept entwickelt und umgesetzt werden.

3.1.5 *Standortuntersuchung*

Für das Verfahrensgebiet liegt eine aktuelle Standortuntersuchung der oberen Flurbereinigungsbehörde vor. Dort werden Aussagen zur natürlichen Standort- oder Nutzungseignung, zur natürlichen potentiellen Erosionsgefährdung, zur natürlichen potenziellen Empfindlichkeit und zu Nutzungskonflikten getroffen. Schließlich gibt die Standortuntersuchung Empfehlungen für eine standortgerechte Nutzung und für Maßnahmen zur Reduzierung von Nutzungskonflikten.

Die Konflikte im Hinblick auf aktuelle Erosion sind trotz der hohen potenziellen Erosionsgefährdung nur in geringem Umfang zu erkennen, da aufgrund der überwiegenden Grünlandnutzung gefährdete Ackerstandorte ganzjährig mit einer Pflanzendecke bedeckt sind. Dennoch ist es empfehlenswert, auf den Ackerflächen bei mäßiger oder erhöhter potenzieller Erosionsgefährdung pflanzenbauliche Maßnahmen zu ergreifen und bei der Wegenetzgestaltung auf eine hangparallele Bewirtschaftung und entsprechende Hanglängen zu achten.

Zur Minderung der Bodenversauerung sollen sowohl die Acker- als auch die Grünlandflächen mit einer Meliorationskalkung verbessert werden. Während auf den Grünlandflächen 50 dt/ha in zwei gleichen Gaben ausgebracht werden sollten, wird auf den Ackerflächen eine Gabe von 60 dt/ha empfohlen.

3.1.6 *Sonstige Fachplanungen*

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim hat für den Ausbau eines Zusatzfahrstreifens auf der B 45 zwischen Hetzbach und Beerfelden ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Sollte der Ausbau während der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zum Tragen kommen, so kann die Bodenordnung für das Projekt abgewickelt werden.

3.2 Verkehrerschließung

3.2.1 *Allgemeine Grundsätze zum ländlichen Wegenetz*

Das ländliche Wegenetz hat in erster Linie die Aufgabe, die land- und forstwirtschaftlichen Flächen von den Höfen aus zu erschließen und die Feldlagen miteinander zu verbinden.

Ländliche Wege gewährleisten auch die Zugänglichkeit der Landschaft für die naturbetonte Erholung und die landschaftspflegerische Betreuung. Das ländliche Wegenetz ist damit eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung der Kulturlandschaft schlechthin.

Bei der Neugestaltung des Wegenetzes ist die gegebene Landschaftsstruktur zu beachten.

- ⇒ Naturschutz und Landschaftspflege
- ⇒ natürliche Standortfaktoren
- ⇒ Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserrückhaltung
- ⇒ Art und Intensität der Bodennutzung
- ⇒ Besitz-, Betriebs- und Siedlungsstruktur sind wesentliche Faktoren, die zu berücksichtigen sind.

Im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll das überörtliche Straßennetz soweit wie möglich vom landwirtschaftlichen Verkehr befreit werden.

Wichtige Wegeverbindungen zu den Wirtschaftsräumen in den benachbarten Gemarkungen sind zu erhalten bzw. zu schaffen.

Insgesamt ist das Netz ländlicher Straßen und Wege so zu erhalten, dass damit langfristig die Grundlage für die weitere Entwicklung des Gebiets geschaffen ist.

Eine Untersuchung der Wegeplanung und der Ausbaumaßnahmen hinsichtlich der Umweltverträglichkeit ist hierfür eine grundlegende Voraussetzung

3.2.2 *Klassifizierte Straßen, Gemeindestraßen*

Die Ortslage von Hetzbach wird sehr stark durch die Bundesstraße B 45 geprägt. Die Straße führt von Erbach nach Beerfelden und von dort weiter zum Neckar. Bedingt durch den relativ starken Verkehr und den hohen Schwerlastverkehrsanteil auf der B 45 übt die Straße eine hohe Trennwirkung innerhalb der Ortslage aus. Im Hinblick auf den landwirtschaftlichen Verkehr muss es daher Zielsetzung sein, zum Einen den landwirtschaftlichen Verkehr möglichst von der Bundesstraße fern zu halten und zum Anderen die Querung der Bundesstraße ebenfalls auf das unbedingt Notwendige zu beschränken.

Innerhalb der Ortslage zweigt die L 3108 von der B 45 in Richtung Sensbachtal und Hesseneck ab. Die L 3108 dient auch der übergeordneten Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke in der östlichen Gemarkung.

Soweit land- und forstwirtschaftliche Wege auf die L 3108 einmünden, ist darauf zu achten, dass die Einmündungsbereiche verkehrsgerecht ausgebildet werden, um Konflikte mit dem schnellen Pkw-Verkehr zu vermeiden. Ein Problem für das landwirtschaftliche Wegenetz besonderer Art stellt die östlich der Ortslage verlaufende Bahnlinie von Erbach nach Hirschhorn dar, da sie für die immer größer werdenden landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine Barriere darstellt. Die vorhandenen Bahnunterführungen sind relativ schmal, so dass große landwirtschaftliche Maschinen zunehmend Probleme bereiten. Für diese Fälle muss eine Erschließung über die L 3108 geschaffen werden.

Die Gemeindestraßen sind überwiegend in der Fortsetzung in der Feldflur landwirtschaftliche Wirtschaftswege. Sie üben daher auch eine Erschließungsfunktion für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus. Nur wenige Gemeindestraßen sind reine Wohnstraßen.

Diesem Umstand ist bei der Konzeption des Wegenetzes Rechnung zu tragen, damit Konflikte zwischen landwirtschaftlichem Verkehr und dem PKW-Verkehr, insbesondere dem ruhenden Verkehr, vermieden werden. Erforderliche Ausbaumaßnahmen von Gemeindestraßen, die von der Stadt Beerfelden beabsichtigt sind, sollten mit den Maßnahmen der Flurbereinigung koordiniert werden.

Im Übrigen sollen die Gemeindestraßen im Zuge der Ortsregulierung entsprechend der örtlichen Situation vollständig in das Eigentum der Stadt Beerfelden, der die Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht obliegt, überführt werden.

3.2.3 *Land- und forstwirtschaftliche Wege*

3.2.3.1 *Landwirtschaftliche Wirtschaftswege*

Das landwirtschaftliche Wegenetz im Verfahrensgebiet wird geprägt durch vorhandene asphaltierte Wirtschaftswege, die in den 80er Jahren von dem Bodenverband „Grünlandregion Hessischer Odenwald“ ausgebaut wurden. Diese Wege stellen ein gutes Gerüst dar für die Erschließung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, so dass zusätzliche Wegebefestigungen nur noch in geringem Umfang erforderlich sind.

Allerdings sind im Laufe der Jahre an den Asphaltdecken elementare Schäden entstanden, die beseitigt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit wieder herzustellen.

Die Änderungen am Wegenetz dienen der Herstellung von Querverbindungen, um der übergreifenden Bewirtschaftung verschiedener Eigentumsstrukturen gerecht zu werden. In den vergangenen Jahren ist die Entwicklung zu einer immer großflächigeren Bewirtschaftung zu beobachten gewesen und dieser Trend wird sich auch in der Zukunft fortsetzen. Dadurch werden viele im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Wege entbehrlich, die z. T. in der Natur schon nicht mehr erkennbar sind. Im Hinblick auf diese Entwicklung muss das Wegenetz auf die Zukunft ausgerichtet werden.

Der Weg Nr. 93 soll als neue Verbindung zwischen den Wegen Nrn. 92 und 94 gebaut werden. Mit ihm werden zwei Gemarkungsteile verbunden, die zuvor nur mit zweimaliger Unterquerung der Bahnlinie und unter Inkaufnahme eines großen Umweges möglich gewesen wäre.

Im Süden der Gemarkung soll der Weg Nr. 110 mit Schotter ausgebaut werden. Damit werden die Grünlandflächen in der Tallage besser erschlossen und es wird eine durchgängige Verbindung auf die andere Tal-seite ermöglicht.

In dem Bereich „Am Kirchbuckel“ sind die kleinstrukturierten Besitzverhältnisse nicht mehr erkennbar. Die Flächen werden großflächig bewirtschaftet, so dass die in der Karte nachgewiesenen Wege z. T. entfallen können. Der Weg Nr. 124 dient als Haupteerschließungsweg für diesen Bereich und sollte daher ausreichend befestigt werden. Eine Befestigung mit Schotter ist aufgrund der Neigung nicht vertretbar, so dass im Steilbereich eine Befestigung mit Rasenverbundsteinen oder Betonspuren vorgesehen ist. Dort, wo der Weg eben verläuft, ist eine Schotterbefestigung geplant.

Der Weg Nr. 130 dient als Querverbindung zwischen den asphaltierten Wegen Nr. 128 und Nr. 131. Ein Ausbau mit Schotter ist ausreichend.

Der Weg Nr. 129 ist als Verbindung zum Wegenetz in der Gemarkung Etzean geplant. Zunächst ist nur ein Ausbau als Erdweg vorgesehen.

Vordringlich ist die Erneuerung der inzwischen fast vollständig zerstörten Asphaltdecke von Weg Nr. 33 (Ritterstraße). Dieser Weg hat neben seiner Funktion als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg und Holzabfuhrweg auch eine wichtige Verbindungsfunktion in die Gemarkung Etzean. Entsprechend der Bedeutung muss die Asphaltdecke grundlegend erneuert werden.

Die übrigen Asphaltwege weisen ebenfalls punktuelle Schäden auf, die beseitigt werden müssen, um einen weiteren Substanzverlust zu verhindern.

Viele der vorhandenen ausgebauten Wirtschaftswege sind nach wie vor in privatem Eigentum. Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen diese Wege in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Stadt Beerfelden überführt werden.

3.2.3.2 *Forstwirtschaftliche Wege*

Der Waldanteil im Verfahrensgebiet liegt mit über 65 % überdurchschnittlich hoch. Entsprechend hoch ist auch die Bedeutung, die die Forstwirtschaft in Hetzbach hat. Für einige Betriebe stellt die Waldwirtschaft einen wesentlichen Einkommensfaktor dar. Voraussetzung für eine wirtschaftliche Vermarktung des Holzes ist die Erschließung der Waldflächen mit ganzjährig Lkw-befahrbaren Holzabfuhrwegen.

Neben dem bäuerlichen Privatwald existiert im großen Umfang Großprivatwald, Staatswald und kommunaler Wald der Stadt Beerfelden.

Da der Großprivatwald in einem geschlossenen Block ganz im Osten des Verfahrensgebietes liegt, kann er weitgehend aus der Betrachtung herausgehalten werden.

Das Waldwegenetz ist in seiner Anlage nahezu vollständig vorhanden. Es handelt sich überwiegend um Erdwege, die größtenteils in ausreichender Breite hergestellt sind.

Ein Teil dieser Wege soll in Absprache mit dem Forstamt als Holzabfuhrwege ausgebaut werden. Dabei ist der Ausbau auf das unbedingt Notwendige beschränkt worden. Soweit es für eine rechtlich abgesicherte Erschließung erforderlich ist, werden die Wege in das Eigentum der Stadt Beerfelden überführt. Damit ist auch im Interesse der Waldeigentümer und Nutzer die Unterhaltungspflicht am ehesten sicher gestellt.

Wege, die überwiegend im Staatswaldbereich verlaufen, verbleiben im Eigentum des Landes Hessen. Analog wird mit Wegen im städtischen Wald und im Großprivatwald verfahren.

Im westlichen Waldgebiet ist das Waldwegenetz in einem guten Zustand, so dass dort, bis auf den Weg Nr.139, keine Ausbaumaßnahmen geplant sind.

3.3 Wasserwirtschaft und Wasserhaushalt

Das Verfahrensgebiet gehört zum Einzugsgebiet des Mains. Es wird geprägt durch das Hauptgewässer Mümling/Walterbach; wichtige Nebengewässer sind das Himbächel, Bäche aus dem Pfeifers- und Pfriemengrund sowie zwei Bäche, die südlich von Etzean entspringen.

Im Vergleich zum kristallinen Vorderen Odenwald ist das Gewässernetz wesentlich weniger verästelt. Das klüftige Buntsandstein-Gestein speichert zwar recht viel Wasser und die Quellschüttung bzw. die Wasserführung der Bäche sind stärker und unabhängiger von aktuellen Niederschlagsereignissen als im kristallinen Odenwald, dennoch können, zumal in trockenen Sommern stärkere Schüttungs- und Abflussschwankungen auftreten.

Die guten Eigenschaften des Buntsandsteins als Grundwasserleiter sind neben dem hohen Waldanteil verantwortlich für die relativ hohe Niedrigwasserabflussspende der Mümling. Dennoch kann es bei starken Niederschlagsereignissen zu ganz erheblichen Abflussmengen kommen, die zu Schäden an den Ufern der Gewässer und an Bauwerken führen.

Nach der Gewässergütekarte Hessen, Ausgabe 1997 zeigen die Gewässer folgende Güteklasse auf:

<i>Gewässer</i>	<i>Güteklasse</i>
Mümling / Walterbach	II, teilweise II-III
Himbächel	I - II
Bach aus dem Pfriemengrund	II

Vergleicht man die jetzige Gewässergüte mit den Werten in den letzten 10 Jahren, so muss man feststellen, dass eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte eingetreten ist.

Die Gewässerstrukturgütekartierung weist den Walterbach bis zur Einmündung des Baches aus dem Pfriemengrund als gering verändert nach. Im Folgenden trägt das Gewässer die Bezeichnung Mümling und ist abschnittsweise stark verändert oder vollständig verändert. Eine vollständige Veränderung der Gewässerstruktur der Mümling hat in der bebauten Ortslage stattgefunden. Eine Rückführung in einen naturnäheren Zustand ist nicht möglich.

Der Bach aus dem Pfriemengrund ist mäßig verändert bis stark verändert. Als stark verändert ist auch der Himbächel nachgewiesen.

Neben den in der Gewässergütekarte und der Gewässerstrukturgütekartierung nachgewiesenen Gewässern sind im Verfahrensgebiet noch einige kleinere Gewässer vorzufinden. Eine Übersicht über alle vorhandenen Gewässer gibt die folgende Tabelle:

<i>Gewässer Nr.</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Ordnung</i>
400	Mümling	III
401	Walterbach	III
402	Bach aus dem Schlinggrund	III
403	Bach aus dem Pfriemengrund	III
404	Bach aus dem Pfeifersgrund	III
405	Zahlbach	III
406	Himbächel	III
407	Bach aus dem Meisengrund	III
408	Marbachstausee *)	

*) An der nordwestlichen Ecke des Verfahrensgebietes gehört ein Teil des Marbachstausees zum Gebiet, da die Gemarkungsgrenze im See verläuft.

Umfangreiche Maßnahmen an den Gewässern sind im Flurbereinigungsverfahren nicht geplant. Im Jahr 1995 wurde die Brücke über die Mümling im Zuge des Kutschenweges durch ein Hochwasserereignis zerstört. Die Planung für die neue Brücke wurde von der Flurbereinigungsbehörde erstellt, mit den berührten Behörden und Stellen abgestimmt und schließlich, nachdem die oberen Flurbereinigungsbehörde mit Verfügung vom 29.06.1995 dem vorzeitigen Beginn der Ausbaumaßnahme nach § 31 Abs. 2a WHG i.V.m. § 9a WHG zugestimmt hatte, die Maßnahme realisiert.

Die Finanzierung der Kosten erfolgte über eine Förderung des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen sowie über einen Eigenanteil der Stadt Beerfelden.

Die Genehmigung für das Bauwerk soll nunmehr im Rahmen des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan erteilt werden. Die Planunterlagen sind als Beilage 1 zur Karte Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Bereich des Campingplatzes soll die Mümling auf einem Teilabschnitt von ca. 100 m durch eine Flutmulde ergänzt werden, um die Abflusssituation zu verbessern. Am Ende dieses Abschnitts sind noch Relikte einer ehemaligen Schafwäsche erkennbar. Diese Schafwäsche ist vom Landesamt für Denkmalpflege als Kulturdenkmal aus geschichtlichen und technischen Gründen ausgewiesen worden. Im Zusammenhang mit dem Bau der Flutmulde soll die Schafwäsche entsprechend der Zeichnung von Herrn Dr. Norbert Harre wieder hergestellt werden. Die Detailplanung für die Anlage der Flutmulde und die Schafwäsche sind in der Beilage 2 zur Karte enthalten.

Vom Campingplatz gewässerabwärts sollen entlang der Mümling an geeigneten Stellen und im Himbächeltal im Anschluss an die Bedingungs- grenze Uferrandstreifen ausgewiesen werden. Die Uferrandstreifen ent- lang des Himbächels sollen eine Breite von 2,50 m haben Die Gewässer- strecken sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschafts- pflegerischem Begleitplan gekennzeichnet. Der Ankauf der Flächen soll aus Drittmitteln (Ausgleichsabgabe, Programm „Naturnahe Gewässer“, Mümlingverband) finanziert werden. Eigentümerin der Uferrandstreifen wird die Stadt Beerfelden.

Die Gewässer im Verfahrensgebiet sollen im Zuge des Flurbereinigungs- verfahrens eigene Gewässerparzellen erhalten, die in das Eigentum der Stadt Beerfelden überführt werden. Dabei sollen die Grundstücke so be- messen sein, dass das Gewässer und insbesondere die Uferbereiche vor Beeinträchtigung und Stoffeintrag geschützt sind.

3.4. Landschaftsentwicklung

Der Fachteil „Landschaftsentwicklung“ beinhaltet die auf das Verfahrens- gebiet bezogene Maßnahmenplanung des Naturschutzes und der Land- schaftspflege.

Wichtiger Bestandteil des Fachteiles sind die Ergebnisse der naturschutz- rechtlichen Eingriffsregelung, in der die flurneuordnungsbedingten Eingrif- fe ermittelt und geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt wurden.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitere Maßnahmen entwickelt, die der Ver- besserung des Zustandes von Natur und Landschaft und der Landeskultur dienen.

3.4.1 *Planungsgrundlagen*

Folgende Gutachten, Planungen und Erhebungen dienten als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles „Landschaftsentwicklung“:

- Ökologisches Gutachten, Landschaftsbewertung (s.v.)
- Naturschutzfachliche Vorplanung - Regionales Landschafts- pflegekonzept (s.v.)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
In einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten im Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung der Oberen Flurbereinigungsbehörde vom 14.12.1995 und der Neu- fassung des Anhangs der UVU-Anleitung vom 31.03.2000 durch- geführt. Auf Grundlage der UVU-Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem geson- derten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

3.4.2 Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die vorrangigen Ziele sind die Erhaltung und Entwicklung vorhandener wertvoller Lebensräume in der offenen Landschaft und die Entwicklung von weniger forstwirtschaftlich geprägten Bereichen im Wald.

Das betrifft vor allem die Feuchtwiesen und Quellbereiche im Schling- und im Pfriemengrund, die Feuchtwiesenbrache im Pfeifersgrund sowie einzelne Feucht- und Quellbereiche im Himbächeltal. Daneben sollen auch landschaftsprägende Gehölzbestände, wie vor allem die Trasse der früheren sog. Nebenbahn und einige Baumhecken (alte Wege) durch die Ausweisung einer ausreichend großen Parzelle in ihrem Bestand gesichert werden.

Besonders der westliche und südliche Ortsrand sowie der Bereich Zahlbach/Friedhof ist von größeren flächigen Obstbaumbeständen geprägt. Allerdings sind mehrere Streuobstbestände durch bauliche Verdichtung bzw. randliche Erweiterung der Siedlung und vor allem auch durch die zunehmende Beweidung mit Pferden und durch Überalterung gefährdet. Daher soll sowohl der Schutz der bestehenden Bäume als auch die Ergänzung der Bestände durch Neuanpflanzungen gefördert werden.

Schwerpunkte für Strukturanreicherungen sind im Verfahrensgebiet nicht zu finden. Durch die in den letzten Jahren stattgefundenene Wandlung von Acker zu Grünlandnutzung besteht auch keine gravierende Erosionsproblematik mehr, so dass auch in dieser Hinsicht keine Gehölzanpflanzungen o.ä. notwendig sind.

In dem großen geschlossenen Waldgebiet im Osten des Verfahrensgebietes überwiegt wie überall im hinteren Odenwald der Nadelwald. Die feuchtegeprägten Talgründe am östlichen Rand des Verfahrensgebietes das Langwiesen- und das Schächtal werden dagegen als Wiese genutzt. Nur das hintere Himbächeltal wurde z.T. mit Fichten aufgeforstet.

Abgesehen von den beiden Wiesentälern und dem Naturdenkmal „Ebersberger Felsenmeer“ sind aber nur wenige Waldbiotope (Altholzinsel am „Bullauer Pfad“; nachgewiesen im Forsteinrichtungswerk) bzw. nicht forstwirtschaftlich geprägt Lebensräume (z.B. Waldwiesen) zu erkennen. Zudem gibt es kaum ausgeprägte, vielfältig gestufte Waldränder. Im Wald soll daher die Entwicklung naturnaher Waldbestände sowie einiger Waldbiotope gefördert werden.

Das Hauptgewässer im Verfahrensgebiet ist die Mümling. Innerhalb der Ortslage befindet sie sich in einen naturfernen und nicht mehr zu renaturierenden Zustand. Vom nördlich Ortsrand ab ist die Mümling dagegen relativ naturnah. Hier soll durch die Ausweisung eines ausreichend breiten Uferstreifens weiter eine ungehinderte eigendynamische Entwicklung ermöglicht werden.

Die übrigen kleineren Bäche sind vielfach durch einen ungünstigsten Grundstückszuschnitt bzw. durch das Fehlen eines eigenen Gewässergrundstücks, von der derzeitigen Nutzung (Pferdeweide u.a.) in Mitleiden-

schaft gezogen. Hier soll durch die Ausweisung eines eigenen Gewässergrundstückes für die Bäche eine bessere Entwicklung ermöglicht werden. (siehe dazu Punkt 3.3.)

Aus den genannten Zielen ergeben sich folgende Maßnahmenkomplexe:

- Erhalt und Entwicklung der Feucht- und Quellbereiche im Schling-, Pfriemen- und Pfeifersgrund sowie im Himbächeltal
- Sicherung der bestehenden Gehölzstrukturen (Trasse der früheren Nebenbahn, alte Wegeparzellen)
- Schutz und Ergänzung der Obstbaumbestände
- Entwicklung von naturnahen Waldbeständen und Waldbiotopen

3.4.3 *Eingriffsregelung*

3.4.3.1 *Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf*

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 5 HENatG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet. Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe führen höchstens auf Grund in ihrer Summenwirkung zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, daher ist ein Ausgleich für diese Anlagen auch nur dann erforderlich.

Die Bilanzierung erfolgt über eine Flächenbilanz d.h. der Fläche, auf der durch Maßnahmen der Flurbereinigung eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft stattfindet, wird eine entsprechende Fläche auf der eine Verbesserung eintritt, gegenüber gestellt.

Um die Unterschiede zwischen gravierenden und weniger gravierenden Eingriffen deutlich zu machen, werden Eingriffe, die einen hohen Konflikt darstellen mit der 1,5-fachen Fläche, mittlere Konflikte mit der 1-fachen Fläche und Eingriffe die einen geringen aber nachhaltigen Konflikt darstellen mit der 0,5-fachen Fläche kompensiert.

Bei den Kompensationsmaßnahmen gilt das gleiche Prinzip. Maßnahmen mit hohem Wert (z.B. Gehölzpflanzungen in Ackerlagen) werden mit der 1,5-fachen Fläche, mit eher geringem Wert (Ergänzungspflanzungen) mit der 0,5-fachen Fläche und die übrigen Kompensationsmaßnahmen mit der 1-fachen Fläche angerechnet. Dabei wird bei Obstbäumen eine Fläche von 25 m² und bei Laubbäumen von 50 m² angenommen.

Die Anlagen, die Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen und die Kompensationsmaßnahmen sind in Tab. 1 „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ getrennt nach Landschaftsteilräumen, welche im Rahmen der UVU abgegrenzt wurden gegenübergestellt. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

3.4.3.2 *Vermeidung und Minimierung von Eingriffen*

Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt.

Vermeidungen bzw. Minimierungen erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigungen, die in die Neugestaltungsplanung eingeflossen oder bei der Ausführung zu beachten sind, sind im UVU-Textteil (Kap. 6.2) dokumentiert.

3.4.3.3. *Ausgleich und Ersatz von Eingriffen*

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sollen in einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den Eingriffen stehen und dabei den unter Kap. 3.4.2. genannten verfahrensbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Der räumliche Zusammenhang wird durch die Aufteilung des Verfahrensgebietes in Teilräume hergestellt. Zudem wurde versucht die einzelnen Maßnahmen in räumlicher Nähe zu den Eingriffen zu legen (siehe hierzu Tab. 2).

Ein funktionaler Ausgleich für den Wegebau bzw. Wegeeinzug in der offenen Landschaft ist die Anlage von Wegrainen sowie die Rekultivierung von bestehenden befestigten Wegen oder die Neuanlage von Erdwegen. Eine *Neuanlage von Erdwegen* ist an zwei Stellen vorgesehen. Befestigte Wege die nicht mehr genutzt und daher rekultiviert werden könnten sind in Hetzbach nicht vorhanden. Für die Anlage von Wegrainen sind in erster Linie Ackerflächen geeignet. Da aber in Hetzbach nur wenige Ackerflächen vorhanden sind und diese daher bis an den Rand landwirtschaftlich genutzt werden wäre eine langfristige Sicherstellung der Raine unrealistisch. Neben der Neuanlage der beiden Erdwege ist daher überwiegend die Anpflanzung von Obstbäumen sowie die Renaturierung eines Gewässers geplant.

Bei der *Anpflanzung von Obstbäumen* kann davon ausgegangen werden, dass auch eine Extensivierung der Nutzung im Bereich der Bäume stattfindet, so dass der Verlust von Rainen und ähnlichen Biotoptypen dadurch am ehesten ausgeglichen wird. Zudem haben Obstbäume, im Vergleich zu Wegrainen bzw. Erdwegen, längerfristig eine höhere Ausgleichsfunktion für das Landschaftsbild und die Wasserrückhaltung.

Die Maßnahme *Renaturierung eines Gewässers* besteht aus zwei Teilen. Im oberen Abschnitt ist der Graben teilweise verrohrt, diese Verrohrung soll entnommen werden (Anlage Nr. 603a). Die Entnahme einer Verrohrung stellt auch einen funktionalen Ausgleich für Versiegelungen da (Boden, Wasser).

Im weiteren Verlauf wird das Gewässer derzeit beweidet (Pferdeweide). Hier soll der Bach einschließlich der angrenzenden Böschung durch eine Abzäunung aus der Nutzung genommen werden (Anlage Nr. 603b). Der ausgezäunte Bereich soll sich frei entwickeln können, wodurch hier ein Ausgleich im Bezug auf den Verlust von natürlichen Gras- und Krautstreifen gegeben ist.

Im Wald ist kein direkter räumlicher oder funktionaler Ausgleich möglich. Daher ist die „Entwicklung von naturnahen Waldbeständen und Waldbiotopen“ für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen am ehesten geeignet. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- Entnahme von Fichten im oberen Himbächeltal
- Entwicklung eines Feuchtbiotops im Bereich des Breunigsbergs
- Anlage einer Waldwiese am Güterberg

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Tab. 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	K	Faktor	Komp. bedarf (m ²)	A/E-Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fläche (m ²)	Faktor	Komp. Fläche (m ²)
Südlicher Bereich										
109	Neuanlage eines Schotterweges auf Grünland	300	M	1,0	300	114 b	Neuanlage eines Erdweges auf Acker	300	1,0	300
110 a	Ausbau eines Erdweges mit Schotterbefestigung	750	M	1,0	750	122a	Neuanlage eines Erdweges auf Acker	240	1,0	240
115	Neuanlage eines Asphaltweges auf Grünland	300	M	1,0	300	600	Anpflanzung von 10 Bäumen auf Grünland	500	1,0	500
123a	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker	390	M	1,0	390	601	Anpflanzung von 10 Ebereschen auf Grünland	250	1,0	250
123b	Ausbau eines Erdweges mit Schotterbefestigung	1110	M	1,0	1110	602	Anpflanzung von 10 kleinen Bäumen auf Grünland/Böschung	250	1,0	250
124c	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker	120	M	1,0	120	603a 603b	Entnahme der Bachverrohrung (100m x 3m) und Auszäunen des Bachs einschließlich der angrenzenden Böschung (80m x 8m)	300 640	1,5 1,0	450 640
200	Umwandlung Erdweg zu Acker	200	M	1,0	200	604	Anpflanzung von 3 Bäumen auf Grünland/Böschung	150	1,0	150
202	Umwandlung Erdweg zu Acker	120	M	1,0	120	605	Erweiterung einer Streuobstfläche (6 Stck.)	150	1,0	150
203a	Umwandlung Erdweg zu Acker	200	M	1,0	200	615	Neuanlage (Erw.) einer Streuobstfläche (20 Stck.)	500	1,0	500
203b	Umwandlung Erdweg zu Grünland	300	G	0,5	150	616	Erg. Streuobstfläche (10 Stck.)	250	0,5	125
204	Umwandlung Erdweg zu Grünland	420	G	0,5	210	617	Erweiterung einer Streuobstfläche (16 Stck.)	400	1,0	400
205	Umwandlung Erdweg zu Grünland	240	G	0,5	120	618	Erweiterung einer Streuobstfläche (5 Stck.)	125	1,0	125
206	Umwandlung Erdweg zu Grünland	140	G	0,5	70	619	Eingrünung Sportplatz (Hecke 50m x 5m)	250	0,5	125
207	Umwandlung Erdweg zu Grünland	140	G	0,5	70					
4110						4205				

Westliche Talseite										
130	Ausbau eines Erdweges mit Schotterbefestigung	300	M	1,0	300	607	Ergänzung einer Obstbaumreihe (4 Stck.)	100	0,5	50
						608	Anpflanzung von fünf Nussbäumen auf einer Weide	250	1,0	250
						609	Neuanlage einer Streuobstfläche auf einer Weide (ca. 20 Stck.)	500	1,0	500
300						800				
Östliche Talseite										
14a	Ausbau einer Treppenanlage (Holz, Kies) mit Blockstufen	10	M	1,0	10	606	Anpflanzung einer Obstbaumreihe (10 Stck.) auf einer Weide/Böschung	250	1,0	250
89 a	Ausbau eines Erdweges mit Schotterbefestigung	300	M	1,0	300					
93	Neuanlage eines Schotterweges auf Grünland	600	M	1,0	600					
98	Aufweitung des Einmündungsbereiches eines asphaltierten Weges auf Grünland	50	H	1,5	75	610	Ergänzung einer Obstbaumreihe (8 Stck.)	200	0,5	100
985						350				
Wald										
53	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	1800	G	0,5	900	622	Umwandlung Fichtenbestand im Himbächel a). Fahrtwiese b). Bachlauf c). Webersgrund	a.6000 b.2000 c.7000	1,0 0,5 1,5	1400 0
56	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	4800	G	0,5	2400	623	Umwandlung Fichtenbestand zu einer Waldwiese	3000	1,0	3000
61	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	4800	G	0,5	2400	624	Anlage eines Feuchtbiotops im Wald (130m x 20m)	2600	1,0	2600
70	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	3900	G	0,5	1950					
72	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	3300	G	0,5	1650					
77	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	1800	G	0,5	900					
79	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	4500	G	0,5	2250					
81	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	2400	G	0,5	1200					

82	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	2100	G	0,5	1050				
84	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	1200	G	0,5	600				
89c	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	1500	G	0,5	750				
90	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	2400	G	0,5	1200				
107b	Ausbau eines Erdweges zum Holzabfuhrweg	1800	G	0,5	900				
139	Ausbau eines Fußpfades zum Holzabfuhrweg	900	H	1,5	1350				
					19500	19600			

Aus der Gegenüberstellung der teilräumlichen Eingriffs- und Kompensationsflächen ist ersichtlich, dass in den Teilräumen „Südlicher Bereich“ und „Wald“ eine Kompensation gegeben ist.

Auf der „Östlichen Talseite“ besteht dagegen ein Kompensationsdefizit. An dem größtenteils als Grünland genutzten Hang und insgesamt gut strukturierten Bereich, haben sich keine weiteren Ausgleichsmaßnahmen ergeben. Es wäre zwar auch hier möglich z.B. weitere Obstbäume zu pflanzen, dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die angepflanzten Obstbäume nur dann langfristig Bestand haben wenn für sie eine geeignete Nutzung besteht. Auf der „Westlichen Talseite“ besteht dafür ein Ausgleichsüberschuss in etwa der Höhe des Ausgleichsdefizits auf der „Östlichen Talseite“. Bezogen auf das gesamte Verfahrensgebiet ist die Kompensation der geplanten Eingriffen daher gegeben.

3.4.4. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.4.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Die nachfolgend aufgeführten landschaftsgestaltenden Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die jeweiligen flurneuordnungsbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft. Sie entsprechen den in Tabelle 1 teilraumbezogen aufgeführten Kompensationsmaßnahmen, allerdings ohne die ebenfalls der Kompensation dienenden geplanten Erdwege.

Maßnahmen in der **offenen Landschaft**

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Länge (m)	Breite (m)	Fläche (m ²)	Ausgleich, Ersatz für
600	Anpflanzung einer Baumreihe (7 Stck.) und einer Baumgruppe (3 Stck.) mit großkronigen Laubbäumen	100	3	300 200	115
601	Anpflanzung von 10 Ebereschen auf einer Weide			250	203,204, 205
602	Anpflanzung einer Baumreihe mit kleinkronigen Laubbäumen in eine Böschung	100	2,5	250	123a+b, 124c, 200
603	Entnahme einer Bachverrohrung und Auszäunen des Baches einschließlich der angrenzenden Böschung	100 80	3 8	300 1200	110a
604	Anpflanzung von drei Laubbäumen in eine Böschung	50	3	150	202
605	Zusätzliche Anpflanzung von 6 Obstbäumen auf einer Wiese			150	109
606	Anpflanzung einer Obstbaumreihe (10 Stck.) an einer Böschung in einer Weide	100	2,5	250	14a,93,98
607	Ergänzung einer Streuobstfläche in einer Weide (4 Stck.)			100	130
608	Anpflanzung von 5 Nußbäumen auf einer Weide			250	130
609	Neuanlage einer Streuobstfläche (20 Stck.) auf einer Weide			500	zusätzl. für Teilbereich West
610	Ergänzung einer Obstbaumreihe (8 Stck.)			200	89a
615	Erweiterung einer Streuobstfläche um 20 Stck. in einer Weide			500	123a+b, 124c, 200
616	Ergänzung einer Streuobstfläche in einer Weide (10 Stck.)			250	206, 207
617	Erweiterung von drei benachbarten Streuobstflächen (Weide) um 16 Stck.			400	203,204, 205
618	Erweiterung einer Streuobstfläche (Weide) um 5 Stck.			125	203,204, 205
619	Anlage einer Hecke als Ergänzung der Sportplatzeingrünung			250	203,204, 205

Maßnahmen im **Wald**

Entnahme von Fichten im oberen Himbächeltal (Anlage Nr. 622)

Die Maßnahme lässt sich in drei Teilbereiche aufgliedern.

Die mit Fichten bestandene, ehemalige Wiese „Im Webersgrund“ liegt fast inselartig im Tal. Der Bach selbst verläuft hier am Rande und ist im Gegensatz zum übrigen Bereich zumindest teilweise mit Erlen und anderen Laubgehölzen bestanden. Im Webersgrund wäre es aus landschaftspflegerischer Sicht möglich oder sogar wünschenswert, nach der Entnahme der Fichten, das Gebiet wieder als Grünland zu nutzen. Da aber davon ausgegangen werden kann, dass eine Wiederaufnahme der Nutzung schon allein wegen der verbleibenden Wurzelstöcke unrealistisch ist, soll die gesamte Fläche der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

Der Bereich „Die Fahrtwiese“ bildet den Talschluss dieses Seitenarms des Himbächels. Nach der Entnahme der Fichten soll dieser quellig-durchsickerte Standort einer gelenkten Sukzession überlassen bleiben, d.h. falls der aufkommende Gehölzbewuchs überwiegend aus Fichten besteht, sollen diese wieder entfernt werden und eine Initialpflanzung mit Erlen erfolgen.

Der dritte Bereich umfasst den Bachabschnitt zwischen der Fahrtwiese und dem Webersgrund. Sowohl der Bach selbst, als auch der Quellbereich der „Fürther Quelle“ ist großteils mit Erlen bestanden. Hier ist nur eine punktuelle Fichtenentnahme vorgesehen, um Raum für eine weitere natürliche Entwicklung zu schaffen. Dabei muss auf die dort vorhandenen großen Ameisenhaufen Rücksicht genommen werden. Der Schutz der Ameisen hat Vorrang vor einer weiteren Fichtenentnahme. Der Wert der Maßnahme für den Ausgleich ist daher in diesem Abschnitt insgesamt nicht so hoch einzustufen wie für die beiden anderen Teilbereiche.

Entwicklung eines Feuchtbiotops im Bereich des Breunigsbergs (Anlage Nr. 624)

Im Bereich dieses Talgrunds sammelt sich viel Oberflächenwasser, das derzeit auf dem Weg entlang läuft und dort zu erheblichen Problemen führt. Aus diesem Grund war wohl schon früher neben dem Weg ein Erdbecken angelegt worden. Zur Zeit ist diese Mulde mit jungen Fichten bestanden. Die Fichten sollen entnommen und das Oberflächenwasser in das Becken geleitet werden.

Unterhalb der Mulde befindet sich eine Wildfütterungsstelle. Eine Wasserführung ist dort nicht erkennbar. Hier soll ein offener Graben angelegt werden.

Eine weitere Mulde ist im Anschluss an die Wildfütterungsstelle geplant. Auch dieser Talabschnitt ist überwiegend mit Fichten bestanden, die im Zuge der Maßnahme entnommen werden. Die untere Begrenzung dieses Feuchtbereichs liegt an einer ehemaligen Köhlerplatte.

Anlage einer Waldwiese am Güterberg (Anlage Nr. 623)

Für die Anlage der Waldwiese ist die Umwandlung eines mit jüngeren Nadelhölzern aufgeforsteten Bereichs, der durch Schneebruch beeinträchtigt ist, vorgesehen. Die Wiese soll sich, bei entsprechender Pflege, selbst entwickeln. Eine Ansaat ist nicht vorgesehen. Zudem soll zumindest auf einer Seite ein Waldinnertrand angelegt werden. Geeignete Gehölze hierzu wären je nach Standort u.a. Ebereschen, Wildkirschen, Aspe, Holunder, Weißdorn, Faulbaum.

3.4.4.2 *Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG*

Gemäß des Neugestaltungsauftrages des § 37, Abs. 1 FlurbG sind zur Verbesserung der allgemeinen Landeskultur weiterhin folgende, über den Ausgleich bzw. Ersatz von Eingriffen hinausgehende Maßnahmen geplant.

- Restaurierung der Sitzecke mit Trockenmauer im Himbächel; Anlage Nr. 611

- Baumpflanzung an der neuen Sitzecke im Ortsbereich; Anlage Nr. 612
- Obstbaumaktion einschließlich Schutz der bestehenden Bestände
- Einzelbäume, Hausbäume im Ortsbereich (ähnlich einer Obstbaumaktion soll die Anpflanzung von Bäumen im Ortsbereich gefördert werden)
- Gehölzpflege an den Gewässern und Hecken die in öffentliches Eigentum überführt werden (siehe auch Punkt 3.4.4.3)

3.4.4.3 *Maßnahmen Dritter und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung*

Sicherung von Feuchtflächen

Die feuchtegeprägten Lebensräume im Schling-, Pfriemen- und Pfeifersgrund (Nr. 656, 657, 658) und im Himbächel (Nr. 659) sind im Verfahrensgebiet von herausragender Bedeutung. Die Flächen werden teilweise zu intensiv oder in ungeeigneter Weise genutzt. Die Sicherung dieser Gebiete kann nur durch die Zuweisung an geeignete Nutzer erfolgen. Die Bodenordnung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bietet dazu die Möglichkeit, unter Wahrung der Interessen der derzeitigen Nutzer, z.B. durch die Bereitstellung von Ersatzflächen.

Daneben ist vor allem auch der Zuschnitt der Grundstücke von Bedeutung. Im Gegensatz zur derzeitigen Situation, soll sich die Einteilung künftig nach den natürlichen Gegebenheiten richten, d.h. eine Ausrichtung der Grundstücke längs zum Tal und nicht über die Hangstufen hinweg.

Die besonders schützenswerten Bereiche sind mit einer s.g. „Bedingungsgrenze“ in der Karte zum WGP dargestellt. Um eine langfristige Entwicklung der Feuchtgebiete zu gewährleisten wird in erster Linie die Überführung der Grundstücke in das Eigentum der Stadt Beerfelden angestrebt. Ist dies nicht realisierbar, stehen die nachfolgend geschilderten Möglichkeiten grundsätzlich auch anderen Institutionen, Verbänden oder Privatpersonen offen. Nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der HLFN-Abteilung „Landschaftspflege“ bieten sich folgenden Möglichkeiten:

- die Sicherung der Feuchtflächen kann durch die Stadt Beerfelden im Rahmen der Kompensationspflicht für künftige Baugebiete u.ä. („Ökokonto“) erfolgen. Dazu müssten die Gebiete durch Tausch oder auch durch Ankauf in das Eigentum der Stadt gebracht werden. Die Grundstücke dürften dann nur mit den entsprechenden Auflagen der Naturschutzbehörde oder auch über den Abschluss eines HELP-Vertrages genutzt bzw. verpachtet werden.

- ist der Grundstückstausch oder die Finanzierung des Grundstückserwerbs nicht möglich, kommt auch die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus der Ausgleichsabgabe in Frage. Die Flächen müssten auch hier entsprechend den Auflagen der Naturschutzbehörde oder über HELP-Verträge genutzt bzw. verpachtet werden. Dabei entstünden zwar keine Grunderwerbskosten für die Stadt aber eine Verbuchung auf das Ökokonto ist nicht möglich.

Für die außerhalb der bedingten Grenze liegenden Feuchtflächen wird der Abschluss von HELP-Verträgen empfohlen. Eine Entwicklung im Rahmen der oben erläuterten Möglichkeiten ist aber auch hier gegeben.

Pappel- und Fichtenbestände am Walterbach

Der Walterbach ist einseitig mit nicht standortgerechten Pappeln und Fichten bestanden. Der Bach selbst ist davon aber nicht betroffen. Die Beseitigung der Pappeln und Fichten hat daher aus landschaftspflegerischer Sicht keine erste Priorität und soll deshalb nicht im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen. Auch die Umsetzung dieser Maßnahme eignet sich für die Stadt Beerfelden für die Buchung auf das Ökokonto. Dazu soll der Bereich (Nr.655) in Eigentum der Stadt gebracht werden.

Funktionsänderungen von Wegegrundstücken

Nicht mehr genutzte Wege werden üblicherweise mit der Zeit in die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung integriert. Im Verfahrensgebiet haben sich allerdings auf einigen nicht mehr genutzten Wegeabschnitten sowie auf der Trasse der s.g. Nebenbahn schützenswerte Gehölzstrukturen entwickelt. Um diese langfristig zu sichern sollen sie zu landschaftsgestaltenden Anlagen umgewidmet und entsprechend ihrer jetzigen Ausdehnung in öffentliches Eigentum überführt werden (Anlagen Nr. 650, 651, 652, 653, 654). Bei Bedarf kann vorher ein Gehölzschnitt erfolgen und ein Weidezaun errichtet werden.

3.5 Bodenverbesserung und Schutz des Bodens

3.5.1 *Bodenverbesserung*

Grundlage für Maßnahmen der Bodenverbesserung ist die Standortuntersuchung des Hessischen Landesvermessungsamtes, die in aktueller Form vorliegt. In dem Standortgutachten wird festgestellt, dass, bedingt durch Umwelteinflüsse, eine zunehmende Bodenversauerung zu beobachten ist. Dies wirkt sich ungünstig auf die Bodenstruktur und auf die Bodenfruchtbarkeit aus. Der Basenhaushalt wird durch pH-Werte von 4,7 - 5,0 gekennzeichnet.

Um der Bodenversauerung entgegenzuwirken, ist daher eine Meliorationskalkung vorgesehen für

Grünland 50 dt/ha kohlen-sauren Kalk (in 2 Gaben)
Ackerland 60 dt/ha kohlen-sauren Kalk.

Die Meliorationskalkung ist eine freiwillige Maßnahme, an der sich interessierte Landwirte beteiligen können.

3.5.2 *Schutz des Bodens*

In Mittelgebirgslagen stellt die Bodenerosion durch Oberflächenwasser in der Regel eine Gefährdung für den Boden dar, wenn in den Lagen Ackerbau betrieben wird. Neben der Hangneigung sind das Auftreten von Starkregen und die hohe Erosivität des sandigen Bodens weitere erosionsfördernde Faktoren. Die beste Möglichkeit, Bodenerosion zu verhindern, ist eine ganzjährige Bedeckung des Bodens mit einer Pflanzendecke.

Aufgrund der veränderten Bewirtschaftungsweise in der Landwirtschaft ist in den vergangenen Jahren der Anteil der Ackerflächen zugunsten der Grünlandflächen reduziert worden. Ackerbau wird überwiegend nur auf den dafür besonders geeigneten Flächen betrieben, so dass trotz der hohen potenziellen Erosion aktuelle Erosionserscheinungen kaum zu beobachten sind.

Auf den Ackerflächen wird überwiegend Mais angebaut, was im Hinblick auf Bodenerosion generell kritisch zu bewerten ist, da in Zeiten möglicher Starkregen in der Zeit von Mai bis Juni der Boden nicht bedeckt ist. Hier sollten die Landwirte bei Bedarf acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen ergreifen, um beim Maisanbau den Boden vor Erosion zu schützen.

Das Wegenetz ist schon jetzt darauf ausgerichtet, dass die Ackerflächen hangparallel bewirtschaftet werden. Andere Maßnahmen zur Verringerung der Bodenerosion erscheinen im Augenblick nicht erforderlich.

3.6 Dorferneuerung

Dorferneuernde Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft werden nur punktuell durchgeführt. Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Am Weg Nr. 131 befindet sich der Auslauf einer gefassten Quelle, die früher zur Versorgung mit Trinkwasser für ein nahegelegenes Gehöft gedient hat. Nach Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung fließt das Wasser nunmehr ungeregelt über den Weg und verursacht im Winter Eisbildung.

Auf Vorschlag des Teilnehmervorstandes soll der Quellauslauf umgestaltet und das Wasser geregelt abgeführt werden. Die Planung für die Anlage Nr. 900 ist in der Beilage 3 enthalten.

Durch Hetzbach führen die ausgewiesenen Fernradwege R 1 und R 4. Von der Bahnhofstraße kommend verlaufen sie auf einer Entfernung von ca. 150 m auf der L 3108, um dann hinter der Zufahrt zur Krähberghalle in den Weg Nr. 21 (alte Nebenbahn) einzumünden. Die L 3108 ist, insbesondere am Wochenende, sehr stark von PKW und Motorrädern befahren, so dass für die Radfahrer eine relativ große Gefährdung besteht. Aus den genannten Gründen soll entlang des Teilstücks der L 3108 ein Rad- und Fußweg hergestellt werden. Die Planung für die Anlage Nr. 115 ist in Beilage 4 enthalten.

Gegenüber der Krähberghalle beginnt der Fußweg Nr. 14 der zur Brückenstraße und weiter zum Friedhof führt. Dort befindet sich eine Treppenanlage, die mit Rundhölzern hergestellt ist und somit einer ständigen Unterhaltung bedarf. Außerdem ist die Begehbarkeit der Anlage bei Feuchtigkeit eingeschränkt. Die vorhandene Treppe soll daher durch eine massive Treppe aus Blockstufen ersetzt werden. Die Planung ist in der Beilage 5 enthalten.

An dem Verbindungsweg von Hetzbach zur Gebhardshütte liegt mitten in dem ausgedehnten Waldgebiet der Königsbrunnen, ein Bauwerk aus Sandsteinen, das inzwischen erhebliche bauliche Mängel aufweist. Insbesondere ist der Ablauf des Wassers aus dem Brunnentrog unregelmäßig, so dass das Wasser zwischen den Steinen hindurch sickert und zu weiteren Schäden führt. Das gesamte Umfeld um den Brunnen herum muss neu instandgesetzt werden, da das abfließende Wasser die Fläche vernässt. Insgesamt soll die Anlage behutsam instand gesetzt werden und einzelne Fichten sind zu fällen, um den gesamten Bereich heller und freundlicher zu gestalten.

3.7 Andere gemeinschaftliche Belange

Die Grünlandnutzung ist ein Schwerpunkt in der Nutzung der Flächen. In hängigen Bereichen ist oftmals der Einsatz von Erntemaschinen schwierig oder gar nicht möglich, so dass die Weidenutzung als einzige Möglichkeit verbleibt. Insofern ist es für eine effiziente Weidenutzung wichtig, ein leistungsfähiges Weidezaunsystem zu besitzen. Daher wird auch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Hetzbach die Einkopplung von Viehweiden als freiwillige Maßnahme angeboten.

Aber auch entlang der Bäche dienen die Weidezäune dem Schutz der Gewässer, indem den Tieren der ungehinderte Zugang zum Gewässer verwehrt wird. Zum Ausgleich werden auch mobile Viehtränken in die Förderung aufgenommen.

3.8 Andere öffentliche Belange

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen in Bensheim hat das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau eines Zusatzfahrstreifens entlang der B 45 zwischen Hetzbach und Beerfelden eingeleitet. Wann die Maßnahme zur Ausführung kommt, ist z. Zt. noch ungewiss, so dass eine Berücksichtigung im Plan nach § 41 FlurbG nicht erfolgen kann. Die Auswirkung auf das Flurbereinigungsverfahren wird sich aber in erster Linie auf die Bodenordnung beziehen, indem Flächen bereit gestellt werden müssen. Wenn ein Planfeststellungsbeschluss vor der Bodenordnungsphase erfolgt, so ist eine Berücksichtigung immer noch möglich.

Andere öffentliche Belange sind von den berührten Trägern nicht mitgeteilt worden.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

- 1. Verkehrserschließungsanlagen**
- 2. Gewässer**
- 3. Bauwerke**
- 4. Landschaftsgestaltende Anlagen**
- 5. Sonstige Anlagen**

B. Sonstige Festsetzungen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

1. Verkehrserschließungsanlagen

Ifd. Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite (m)	
1	14	Ausbau Treppe, Ausweisung als Erdweg			1.0	FW (Beilage 5)
2	26	Erneuerung Asphalt und Ausweisung als Weg		300 1600	5/3	WW
3	27	Ausweisung als Weg		200	4	WW
4	33	Erneuerung der vorh. Asphaltdecke		2500	5/3	WW und HA
5	42.1	Ausweisung als Erdweg		150	4	WW
6	53	Ausbau mit Schotter		600	5/3	HA
7	56	Ausbau mit Schotter		1600	5/3	HA
8	61	Ausbau mit Schotter		1600	5/3	HA
9	64	Ausbau mit Schotter		1100	5/3	HA, Instandsetzung
10	69	Ausbau mit Schotter		1700	5/3	HA, Instandsetzung
11	70	Ausbau mit Schotter		1300	5/3	HA
12	72	Ausbau mit Schotter		1100	5/3	HA
13	77	Ausbau mit Schotter		600	5/3	HA
14	79	Ausbau mit Schotter		1500	5/3	HA
15	81	Ausbau mit Schotter		800	5/3	HA
16	82	Ausbau mit Schotter		700	5/3	HA
17	83	Ausbau mit Schotter		1000	5/3	HA, Instandsetzung
18	84	Ausbau mit Schotter		400	5/3	HA
19	89	Ausbau mit Schotter und Rasenschotter		600 200	5/3	HA und WW
20	90	Ausbau mit Schotter		800	5/3	HA
21	93	Neuanlage und Ausbau mit Schotter		200	5/3	WW
22	98	Ausbau Einmündung				WW
23	107	Ausbau mit Schotter		900	5/3	HA, davon 300 m Instandsetzung
24	109	Neuanlage und Ausbau mit Schotter		100	5/3	HA
25	110	Ausbau mit Schotter		1100	5/3	WW, davon 850 m Rasenschotter
26	111	Ausweisung als Erdweg		80	4	WW
27	114	Neuanlage und Ausweisung als Erdweg		200	4	WW
28	115	Ausbau mit Asphalt		150	2	RW
29	116	Ausweisung als Erdweg		200	4	WW
30	118	Ausweisung als Erdweg		130	4	WW
31	122	Neuanlage und Ausweisung als Erdweg		350	4	WW
32	123	Ausbau mit Schotter		500	5/3	WW, davon 130 m Neuanlage
33	124	Ausbau mit Rasenspurbahn Neuanlage mit Schotter Instandsetzung Asphalt		40 30	5/3	WW
34	129	Ausweisung als Erdweg		350	4	WW
35	130	Ausbau mit Schotter		100	5/3	WW
36	139	Ausbau mit Schotter		300	5/3	HA
37	200	Wegeeinzug		200	2	
38	201	Wegeeinzug		70	2	



II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	Kronenbreite/befest. Breite <small>(m)</small>	
39	202	Wegeeinzug		60	2	
40	203	Wegeeinzug		250	2	
41	204	Wegeeinzug		210	2	
42	205	Wegeeinzug		120	2	
43	206	Wegeeinzug		70	2	
44	207	Wegeeinzug		70	2	
45	208	Wegeeinzug		50	2	

* Abkürzungen: HA = Holzabfuhrweg; RW = Radweg; RWW = Radweg-Wirtschafts-Weg

<p>Aufgestellt:</p> <p>Reichelsheim, im März 2002 (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>..... (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p style="text-align: center;">Wetzlar, den <u>20.02.2002</u> Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag </p>
--	--

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

2. Gewässer

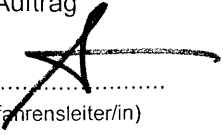
Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>z.B. Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung/Gestaltung (z.B. naturnaher Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	Breite <small>(m)</small>	
1	400	Anlage einer Flutmulde	480	800	6	Beilage 2

Aufgestellt:

Reichelsheim, im März 2002
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

.....
(Verfahrensleiter/in)



Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:

Genehmigt
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 20.09.2002
Hessisches Landesvermessungsamt
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag



II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

3. Bauwerke

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>z.B. Neuanlage (= Neuausweisung und Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung, Umbau), Einziehung (z.B. Abriss, Beseitigung)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	Hinweise auf Beilagen u.a.
1	500	Erneuerung einer zerstörten Brücke				Beilage 1
2	501	Wiederherstellung der Schafswäsche				Beilage 2
	503	Treppenanlage am Fußweg Nr.14				Beilage 5
	502	—————>				<i>S. Anlage 900</i>

<p>Aufgestellt:</p> <p>Reichelsheim, im März 2002 (Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"> _____ (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:</p> <p style="text-align: center;">Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG</p> <p style="text-align: center;">Wehrh., den <i>20.09.2002</i> Hessischen Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag </p>
---	--

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

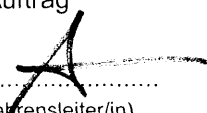
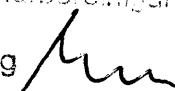
4. Landschaftsgestaltende Anlagen

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung, Ergänzung), Einziehung (z.B. Umwandlung), Funktions- änderung vorhandener Anlagen	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (m)
4.1		Neuanlage landschaftsgestaltender Anlagen				
4.1.1	606	Streuobst	250	100	2,5	A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	609		500			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
4.1.2	600	Bäume (Reihen und Gruppen)	a.300 b.200	100	3	A-/E-Maßnahme (a. Baumreihe; b. Gruppe); Beilage 4
	601		250			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	602		250	100	2,5	A-/E-Maßnahme
	604		150	50	3	A-/E-Maßnahme
	608		250			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	619		250	50	5	A-/E-Maßnahme
4.1.3	622	Wald	14000			A-/E-Maßnahme Auwald (Fichtenumwandlung)
	623		3000			A-/E-Maßnahme Waldwiese (Fichtenumwandlung)
	624		2600			A-/E-Maßnahme, Feuchtbiotop
4.2		Änderung landschaftsgestaltender Anlagen				
4.2.1	605	Vergrößerung von Streuobstbeständen	150			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	615		500			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	617		400			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	618		125			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
4.2.2	607	Ergänzungspflanzungen in Streuobstbeständen	100			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	610		200			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
	616		250			A-/E-Maßnahme, auf Privatgrundstück
4.2.3	603	Bäche	1200 300	80 100	8 3	A-/E-Maßnahme, Bach und angrenzende Böschung auszäunen
4.2.4	611	Sonstige Restaurierung Sitzecke mit Trockenmauer				
	612	Bepflanzung neugestalteter Sitzecke				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

Ifd. Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen) u.a.
4.3		Funktionsänderung vorhandener Anlagen zu landschaftsgestaltenden Anlagen				
4.3.1		Wege und Bahnstrecke				
	650		1500	150	10	Hecke
	651		1700	170	10	Hecke
	652		1300	130	10	Hecke
	653		5250	350	15	Hecke
	654			2700	10-30	Hecke
Aufgestellt: Reichelsheim, im März 2002 (Flurbereinigungsbehörde) Im Auftrag  (Verfahrensleiter/in)			Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB: Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Würzburg, den 20.09.2002 Hessisches Landesvermessungsamt -Obere Flurbereinigungsbehörde- Im Auftrag 			

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren Beerfelden – Hetzbach

5. Sonstige Anlagen

Ifd. Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Umgestaltung), Einziehung (z.B. Umwandlung)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	Hinweise auf Beilagen u.a.
1 2	900 901	Gestaltung eines Brunnens Instandsetzung Königsbrunnen				Beilage 3 (= 502) siehe Erläuterungsbericht

Aufgestellt:

Reichelsheim, im März 2002
(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag


.....
(Verfahrensleiter/in)

Planfeststellung / Plangenehmigung der OFB:

.....
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetter, den 20.09.2002
Kreisliche Landesermessungsamt
- für die Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag



III. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

Dies ist ein Komplementärverzeichnis zu dem Verzeichnis II. Es enthält alle Angaben (mit schwarzer Nummer), die nicht der Planfeststellung nach § 41 FlurbG unterliegen.

	Anlagen Nr.
1	Verkehrerschließungsanlagen
1.1	Bahnanlagen 1
1.2	Straßen
1.2.1	Klassifizierte Straßen 2 (B 45); 3 (L 3108)
1.2.2	Gemeindestraßen 4-13; 15-25; 29-33; 137;
1.3	Wege 34-40 entfällt 41-42; 42.2; 43-52; 54; 55; 57-60; 62-68; 71; 73- 76; 78; 80; 85-88; 91;92; 94-97; 99-106; 108; 112; 113; 117; 119-121; 125- 128; 128.1; 128.2; 131- 138; 140-142
2	Gewässer 401-408
3	Bauwerke 502
4	Landschaftsgestaltende Anlagen 655 - 659